

# G e s e t z s a m m l u n g

f ü r d i e

**Fürstlich Reußischen Lande jüngerer Linie.**

**No. 307.**

1) Ministerial-Bekanntmachung vom 8. Juli 1869, den Erlaß der Tabaksteuer wegen Mißwachses oder anderer Unglücksfälle betreffend.

Unter Bezugnahme auf §. 13 des Gesetzes vom 26. Mai 1868, die Besteuerung des Tabaks betreffend, (S. 319 des Bundesgesetzblattes von 1868) werden die nachstehenden, von dem Bundestriche des Zollvereins festgestellten „Bestimmungen über Erlaß der Tabaksteuer wegen Mißwachses oder anderer Unglücksfälle“ andurch zu öffentlicher Kenntniß gebracht.

Gera, am 8. Juli 1869.

Fürstliches Ministerium.  
v. Harbou.

Sammel.

## B e s t i m m u n g e n

über Erlaß der Tabaksteuer wegen Mißwachses oder anderer Unglücksfälle.

Zu dem Gesetz vom 26. Mai 1868, die Steuer vom inländischen Tabak betreffend, ist im §. 7 vorgeschrieben, daß ein Erlaß an der Steuer eintreten soll, wenn durch Mißwachs oder andere Unglücksfälle, welche außerhalb des gewöhnlichen Witterungs-Wechsels liegen, die Ernte ganz oder zu einem größern Theil verdorben wird.

Zur Ausführung dieser Vorschrift werden nachstehende Bestimmungen erlassen:

### §. 1.

Wird mit Tabak bepflanzt Land, bevor ein Einsammeln der Tabak-Blätter stattgefunden hat, wegen Mißwachses oder Beschädigung des Tabaks, nach vorgängiger Anzeige bei der Steuer-Festsetzstelle unter Aufsicht eines Steuer-Beamten umgepflügt, so wird dem Tabak-Pflanzer die Steuer für die umgepflügte Fläche erlassen. Von der erfolgten Umpflügung hat der Ober-Kontroleur Ueberzeugung zu nehmen und solche zu bescheinigen.

Ausgegeben den 28. Juli 1869.

16